

# Jugendordnung

nach § 13 der Satzung des  
Kreissportfischerverbandes Steinburg e.V.

## § 1.

### Name und Mitgliedschaft

Die Kreisverbandsjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportfischerverbandes Steinburg e.V. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Mitgliedsvereine sowie allen im Jugendbereich gewählten Mitarbeitern gebildet. Der Sitz der KSFV-Jugend ist der gleiche Sitz, wie der des Kreissportfischerverbandes Steinburg e.V.

## § 2.

### Aufgaben

- 1 Die KSFV-Jugend will durch die Jugendarbeit in den Vereinen jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in zeitgemäßen Gemeinschaften das Angelfischen und Sport zu betreiben.
- 2 Sie will die Jugendlichen mit waidgerechtem und umweltbewusstem Verhalten vertraut machen, sie staatsbürgerlich bilden und im jugendpflegerischen Sinn betreuen.
- 3 Die KSFV-Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie bewahrt parteipolitische konfessionelle und rassische Neutralität.
- 4 Als Jugendliche gelten alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
- 5 Die KSFV-Jugend führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 6 Die KSFV-Jugend bejaht die freiheitliche-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3.

### Organe

1. Die Organe der KSFV-Jugend sind:

1.1 die Jahreshauptversammlung

1.2 die Herbstversammlung ist die Vorbereitende Versammlung zur Jahreshauptversammlung.

1.3 Der Vorstand

## § 4.

### Jahreshauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der KSFV-Jugend. Sie wird von dem KSFV-Jugendgruppenleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2 Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Delegierten der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine und dem KSFV-Jugendvorstand.
- 3 Jeder Verein und jedes Mitglied im KSFV-Vorstand hat eine Stimme.
- 4 Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## 5 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- 5.1 Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten.
  - 5.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - 5.3 Verabschiedung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlages.
  - 5.4 Entlastung des Vorstandes.
  - 5.5 Wahlen des Vorstandes.
  - 5.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6 Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder der KSFV-Jugend muss eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Frist für die Einladung beträgt dann 10 Tage.
  - 7 Anträge zur Jahreshauptversammlung können von den Jugendvertretern der Vereine und von den KSFV-Jugendvorstandsmitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.
  - 8 Die Jahreshauptversammlung wird **beschlussunfähig**, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten Vertreter nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
  - 9 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - 10 Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 5.

### KSFV-Jugendvorstand

#### 1 Der KSFV-Jugendvorstand besteht aus:

- 1.1 dem 1. KSFV-Jugendgruppenleiter
- 1.2 dem 2. KSFV-Jugendgruppenleiter
- 1.3 Schriftführer
- 1.4 Schatzmeister
- 1.5 Castingwart

- 2 Der 1. KSFV-Jugendgruppenleiter und der 2. KSFV-Jugendgruppenleiter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 3 Der KSFV-Jugendgruppenleiter oder sein Vertreter vertritt die Interessen der KSFV-Jugend nach innen und nach außen. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Kreissportfischerverband Steinburg e.V.
- 4 In den KSFV-Jugendvorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5 Die Mitglieder des KSFV-Jugendvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden im Wechsel vorgenommen. Der KSFV-Jugendgruppenleiter und der stellvertretende Jugendgruppenleiter müssen von der KSFV-Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

- 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Die Amtszeit eines durch Ergänzungswahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsmäßigen Neuwahl ab.
- 7 Der KSFV-Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im KSFV-Steinburg e.V. Er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

## § 6.

### Kassenprüfer

- 1 Die Jahreshauptversammlung wählt aus der Reihe der anwesenden Delegierten zwei Vertreter, die die KSFV-Jugendkasse prüfen.  
Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre, durch Neuwahl ist jährlich einer neu zu wählen. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kasseprüfer prüfen die KSFV-Jugendkasse vor der Jahreshauptversammlung der Jugend  
Außerdem können die KSFV-Kassenprüfer die Kasse jederzeit prüfen.
3. Ein Kassenprüfer gibt auf der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht ab und stellt den Antrag auf Entlastung des KSFV-Jugendvorstandes.

## § 7.

### Wettkampfordnung

- 1 Die Einzelheiten im Casting regelt die jeweils gültige Wettkampfordnung des VDSF
- 2 Für Gemeinschaftsfischen gelten die Regeln des LSFV-Schw.-Holst. und des VDSV

## § 8.

- 1 Die Jugendordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des KSFV-Steinburg e.V. die die übrigen Angelegenheiten regelt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- 2 Änderungen der Jugendordnung können nur vorgenommen werden, wenn sich dieses aus der Tagesordnung der betreffenden KSFV-Jugendversammlung ergibt.
- 3 Die Auflösung der Jugendorganisation kann auf Antrag in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen wird dem KSFV zur Weiterleitung an die Jugendgruppen der Mitgliedsvereine überlassen, wenn sich die Jugendorganisation innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Auflösung nicht neu konstituiert.

§ 9.

Die **Jugendordnung** des KSFV-Steinburg e.V.  
in der Verbindung mit der Satzung des Kreissportfischerverbandes Steinburg e.V.  
ist in das Vereinsregister 0464 eingetragen worden.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in der gesamten Jugendordnung die männliche Form der Ämter gewählt. Die weibliche Form der Ämter soll dadurch in keinster Weise diskriminiert werden.

Kiebitzreihe den 20. September 2010

Ulrich Friedmann  
1.Jugendwart

---

Danny Wohltmann  
2.Jugendwart

---